

### § 3 BayOeffVetTierAeWO (Bayern)

Weiterbildungsordnung für Tierärzte im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“  
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Vorgeschriebene Weiterbildungszeit im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist eine insgesamt dreijährige hauptberufliche tierärztliche Tätigkeit in staatlichen oder kommunalen Veterinärämtern oder in den für das Veterinärwesen zuständigen Organisationseinheiten einer Regierung, eines Untersuchungsamts oder einer obersten Landesveterinärbehörde.
- (2) Mindestens 18 Monate der in Satz 1 genannten Zeit müssen auf eine tierärztliche Tätigkeit in Veterinärämtern entfallen.
- (3) Ausbildungszeiten, die im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes an den in den Absätzen 1 und 2 genannten Behörden oder Stellen abgeleistet wurden, werden auf die Zeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.
- (4) Im Fall einer Teilzeittätigkeit verlängern sich die in den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Zeiten entsprechend.

Zitiervorschlag: § 3 BayOeffVetTierAeWO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayOeffVetTierAeWO/3>